

ZBB 2000, 269

GVG § 169 Satz 1; BGB § 157

Zur Auslegung einer Vereinbarung zwischen zwei Sicherungsnehmern über den Austausch von Sicherheiten

BGH, Urt. v. 29.03.2000 – VIII ZR 297/98 (OLG Frankfurt/M.), WM 2000, 1289

Leitsätze:

1. Erfolgt eine Beweisaufnahme mit anschließender letzter mündlicher Verhandlung in erster Instanz unter Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Verhandlung, so wird im Berufungsverfahren die Kausalität des Verfahrensfehlers für die angegriffene Entscheidung unwiderlegbar vermutet. Sofern sich das Urteil nicht aus anderen Gründen als richtig erweist, ist der betroffene Verfahrensabschnitt – entweder nach Zurückweisung durch das erstinstanzliche Gericht oder durch das Berufungsgericht – zu wiederholen. Übernimmt das Berufungsgericht den nicht geheilten, fehlerhaften Verfahrensabschnitt im Berufungsverfahren, stellt dies einen erneuten Verstoß gegen § 169 GVG dar.
2. Zur Auslegung einer Vereinbarung zwischen zwei Sicherungsnehmern über den Austausch ihrer Sicherheiten.